

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 21. Juni 2017

Nr. RG 0087/2017

**Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung
Spitalgesetz und Sozialgesetz**

Beschlussesentwurf:

II.

1.

§ 3^{sexies} Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz **zur Festlegung und Überprüfung** der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

2.

§ 22^{bis} Absatz 3 soll lauten:

³ Gesundheitlich eingeschränkten Personen sind **nach** Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Wohnheime und Tagesstätten, ambulante und teilstationäre Dienste und Pflegeheime streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.

§ 22^{ter} Absatz 1 soll lauten:

Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz **zur Festlegung und Überprüfung** der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Michael Kummli	Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Simon Gomm